



Sitzung vom

16. November 2010

Mitgeteilt den

18. November 2010 7681 1065

Protokoll Nr.

C	S	U	A	B	L	N	D
22. Nov. 2010							

Die **Valser Mineralquellen GmbH** hat im Gebiet "Im Boda", Gemeinde Vals, zur Ergänzung der bereits kommerziell genutzten Mineralwasservorkommen eine neue vertikale Fassungsbohrung ausgeführt. Die Bohrung wurde mit der Amtsverfügung vom 13. Februar 2008 durch das zuständige Amt für Natur und Umwelt (ANU) bewilligt. Die Bohrung wurde am Standort mit den Koordinaten 733'577/165'004 auf der Parzelle Nummer 1242 in 5 Tiefenstufen mit immer engeren Bohrdurchmessern bis in eine Tiefe von 130 Meter abgetieft und mit einem hochwertigen Edelstahlrohr mit einem Durchmesser von 168 Millimeter verrohrt. Mit dieser Bohrung wurde der gleiche Aquifer erschlossen, welcher bereits mit den bestehenden Mineralwasserbrunnen "Neubohrung" und "Obere Fassung" genutzt wird.

Die Gemeinde Vals hat mit Beschluss der Gemeindeversammlung am 12. Dezember 2008 der Valser Spring GmbH, heute Valser Mineralquellen GmbH, Vals, die Konzession zur Nutzung von öffentlichem Gewässer mit einem Sulfatgehalt von mehr als 200 mg/Liter erteilt. Gemäss dem Konzessionsvertrag dürfen die Wasservorkommen dabei nur so beansprucht werden, dass sie in Menge und in Qualität langfristig erhalten bleiben. Die genutzte Fördermenge ist in der Grössenordnung von einigen Hundert Liter pro Minute vorgesehen.

Nach Art. 113 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG z. ZGB) und Art. 29 lit. b. des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) in Verbindung mit Art. 5 lit. a der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Kantonale Gewässerschutzverordnung, KGSchV) bedarf die Ableitung oder Veränderung des Abflusses von Grundwasser der Bewilligung der Regierung, wenn dadurch der Wasserlauf eines öffentlichen Gewässers beeinflusst wird.

Am 31. August 2010 erliess der Vorstand der Gemeinde Vals gestützt auf Art. 24 und Art. 25 des Kantonalen Gewässerschutzgesetzes (KGSchG) vom 8. Juni 1997 den Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement für die Mineralwasserfassung Boda der Valser Mineralquellen GmbH. Der Schutzzonenplan und das -reglement wurden vom 23. Juli 2010 bis zum 22. August 2010 öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

Anschliessend wurden dem ANU folgende Unterlagen zur Genehmigung durch die Regierung eingereicht:

- "Schutzzonenreglement für die Mineralwasserfassung Boda der Gemeinde Vals, GR", erarbeitet durch die Dr. Roland Wyss GmbH, Frauenfeld.
- Schutzzonenplan "Abgrenzung der Schutzzone, Situation 1:100", Plan Nr. 0027-SZ1 vom 24. Juni 2010, erarbeitet durch die Dr. Roland Wyss GmbH, Frauenfeld.
- Geologisch-hydrogeologischer Bericht "Mineralwasserfassung Boda, Vals: Klassierung des Wassers und Schutzzonenausscheidung" vom 24. Juni 2010, erarbeitet durch die Dr. Roland Wyss GmbH, Frauenfeld.

Das ANU hat die Schutzzonenausscheidung begleitet und im Rahmen der Vorprüfung im Juni 2010 die fachliche Richtigkeit der Schutzzonenausscheidungen bestätigt.

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) wurde angehört. Das ARE hat aus raumplanerischer Sicht keine Einwände. Im Rahmen der nächsten Revision der Ortsplanung muss die vorliegende Grundwasserschutzzone als Grundwasser- und Quellschutzzone in den Zonenplan übernommen werden.

Nach Art. 20 GSchG und Art. 24 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Kantonales Gewässerschutzgesetz, KGSchG) bedürfen der Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Regierung.

Nach Einsichtnahme in die geologischen-hydrogeologischen Unterlagen und in den Konzessionsvertrag, gestützt auf Art. 113 Abs. 3 EG z. ZGB, auf Art. 20 und Art. 29

lit. b. GSchG vom 24. Januar 1991 sowie auf Antrag des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartements

beschliesst die Regierung:

1. Die vorgesehene Entnahme von öffentlichem Gewässer (Mineralwasser) wird bewilligt. Die Wasservorkommen dürfen nur so beansprucht werden, dass sie in Menge und in Qualität langfristig erhalten bleiben.
2. Der Konzessionsvertrag der Gemeinde Vals zu Gunsten der Beliehenen Valser Spring GmbH, heute Valser Mineralquellen GmbH, Vals, wird zur Kenntnis genommen.
3. Die Valser Mineralquellen GmbH, Vals, haftet für jedwelchen Schaden, der sich aus der Grundwasserentnahme ergeben könnte.
4. Das Schutzzonenreglement und der Schutzzonenplan im Massstab 1:100 für die Mineralwasserefassung Boda, vom Gemeindevorstand Vals am 31. August 2010 erlassen, werden genehmigt.
5. Die Gemeinde Vals wird angewiesen, die Grundbuchanmerkungen gemäss Art. 10 des Schutzzonenreglements für die Mineralwasserefassung Boda beim Grundbuchamt Vals anzumelden. Dem Grundbuchamt werden mit diesem Regierungsbeschluss das Schutzzonenreglement, der Schutzzonenplan und der Schutzzonenbericht zugestellt.
6. Die Gemeinde Vals wird angewiesen, bei der nächsten Revision der Ortsplanung die genehmigte Grundwasserschutzzone als Grundwasser- und Quellschutzzone auszuscheiden.
7. Gestützt auf Art. 1 Abs. 1 und Anhang 1 Ziff. 13 der Gebührenverordnung für den Gewässer- und Umweltschutz wird eine Gebühr von

Fr. 500.--

erhoben. Dieser Betrag ist innert 30 Tagen der Finanzverwaltung Graubünden, Chur, zu überweisen (Konto 4260.4310, KST 3400).

6. Gegen den vorliegenden Regierungsbeschluss kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich Beschwerde an das Verwaltungsgericht, Obere Plessurstrasse 1, Chur, erhoben werden. Der angefochtene Entscheid und allfällige Beweismittel sind beizulegen.
7. Mitteilung **unter Beilage** des Schutzzonenreglements, des Schutzzonenplans und des Schutzzonenberichts: an die Valser Mineralquellen GmbH, 7132 Vals (2-fach); an die Gemeinde Vals, 7132 Vals; an das Grundbuchamt Vals, 7132 Vals und an das Amt für Natur und Umwelt unter Erstattung der Akten (elektronisch); **ohne Beilage**: an das Amt für Raumentwicklung; an das Amt für Lebenssicherheit und Tiergesundheit und an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement im Doppel.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Claudio Lardi

Claudio Lardi

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen

Dr. C. Riesen